

# Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der  
Katholischen Sozialwissenschaftlichen  
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 305

Lothar Roos

## Der neue Streit um den Menschen

J.P. BACHEM VERLAG

---

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen u. a. aus folgenden Bereichen:

*Kirche, Gesellschaft und Politik*

*Staat, Recht und Demokratie*

*Wirtschaft und soziale Ordnung*

*Ehe und Familie*

*Bioethik, Gentechnik und Ökologie*

*Europa, Entwicklung und Frieden*

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

### Bestellungen

sind zu richten an:

**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**

**Brandenberger Straße 33**

**41065 Mönchengladbach**

Tel. 021 61/8 15 96-0 · Fax 021 61/8 15 96-21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: [kige@ksz.de](mailto:kige@ksz.de)

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

### Redaktion:

**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**

**Mönchengladbach**

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

---

2003

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1577-9

Sage mir, welches Menschenbild du hast und ich sage Dir, in welcher Gesellschaft Du lebst! Es wäre wohl nicht schwer, diese Maxime mit den Erfahrungen des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts zu belegen. Das 1949 verkündete Grundgesetz hat sich nach den politischen Katastrophen des 20. Jahrhunderts die Frage nach den moralischen und weltanschaulichen Ursachen dieser Entwicklung gestellt. Es hat daraus die Konsequenz gezogen, dass nicht ein schrankenlos geltendes Mehrheitsprinzip, sondern nur das Bekenntnis zur Unantastbarkeit der Menschenwürde und den daraus folgenden unveräußerlichen Grundrechten der politisch-ethische Rahmen einer Gesellschaft sein kann. In dieselbe Richtung weist auch die Präambel des Grundgesetzes. Durch die sogenannte „Invocatio-Dei-Formel“ („in Verantwortung vor Gott und den Menschen“) wird der transzendente Bezug der Menschenwürde zumindest indirekt markiert.

Inzwischen hat sich einiges verändert, sowohl in den politischen Parteien als auch in den Kirchen. Verschiedene Positionen, die heute unter Hinweis auf die weltanschauliche Neutralität des demokratischen Verfassungsstaates auf eine Relativierung des bisher vom Grundgesetz und der Verfassungsrechtsprechung festgehaltenen Grundwerte hinauslaufen, führen zu der Frage, ob jener ethische Grundkonsens überhaupt noch vorhanden ist, von dem das Grundgesetz und die bisherige Rechtsprechung ausgingen. Wie sehr dies zutrifft, zeigt der Beitrag des Mainzer Rechtsphilosophen Uwe Volkmann „Nachricht vom Ende der Gewißheit“, mit dem dieser die von Ernst-Wolfgang Böckenförde und Walter Grasnack in der FAZ bisher geführte Debatte um den grundgesetzlichen Schutz der Menschenwürde mit dem Untertitel weiterführte: „Man kann also annehmen, dass die Menschenwürde den Schöpfern des Grundgesetzes am Herzen lag. Doch was ist sie heute? Ein Suchbild, ein Denkmal?“<sup>1</sup> Der Streit um den Menschen ist also neu entbrannt.

### **Laizistische und wertrelativistische Tendenzen**

Der innere Zusammenhang zwischen dem Bekenntnis des Grundgesetzes zur Unantastbarkeit der Menschenwürde und deren ethischer Begründung im Personenverständnis des abendländisch-christlichen Menschenbildes und der davon geprägten Aufklärung scheint im öffentlichen Bewußtsein allmählich in Vergessenheit zu geraten. Welche Indizien lassen sich dafür ausmachen? Zunächst ist auf einige merkwürdige Gerichtsurteile der letzten Jahre, vor allem auf das „Kruzifix-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1995, hinzuweisen. Hier wurde die negative Religionsfreiheit eines Schülers, dessen Eltern es nicht dulden wollten, dass ihr Kind „unter dem Kreuz lernen muß“, als höherangig eingestuft als die positive Religionsfreiheit möglicher-

weise aller übrigen Schüler bzw. deren Eltern. Letztere betrachten das Kreuz in den Räumen einer öffentlichen Schule als selbstverständlichen Ausdruck jener Bestimmung etwa der Bayerischen Verfassung und der entsprechenden Schulgesetze in anderen Bundesländern, wonach die schulische Erziehung in allen öffentlichen Schulen gemäß „christlichen Grundsätzen“ erfolgen solle. Obwohl namhafte Rechtswissenschaftler das „Kruzifixurteil“ von 1995 massiv kritisierten, hat sechs Jahre später der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden (AZ 3B, 98.5 63), dass es einem Pädagogen nicht zugemutet werden kann, „unter dem Kreuz“ zu unterrichten, wenn er aus „Gewissensgründen“ den christlichen Glauben ablehne. Auch dieses Urteil ist auf vielfache Kritik gestoßen, weil hier offenbar dem Gewissen des Einzelnen Vorrang vor der kulturellen und religiösen Prägung des Staates eingeräumt werde, wie dies in der Verfassung Bayerns und im Schulgesetz zum Ausdruck kommt.<sup>2</sup> Das Gericht ging überhaupt nicht der Frage nach, ob jemand den Lehrberuf ausüben könne, der in einer weltanschaulich wesentlichen Frage die Kinder gegen die Verfassung und gegen den Willen der Eltern unterrichten und beeinflussen will. In dem zuletzt genannten Urteil meinte das Gericht, hier handle es sich um einen „atypischen Einzelfall“. Inzwischen ist bekannt, dass der betreffende Lehrer als Speerspitze des „Bundes für Geistesfreiheit“ auftrat, dessen Ziel es ist, alle christlichen Symbole aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen. Insofern haben wir hier ein Beispiel dafür, wie straff organisierte Minderheiten unter Berufung auf die Gewissensfreiheit die Grundrechte anderer behindern, und dies auch noch – wie in diesen Fall – als Beamter des gleichen Staates, der sich in Art. 135 seiner Verfassung ausdrücklich zu einer schulischen Erziehung „nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse“ verpflichtet.

### **Der Streit um das „muslimische Kopftuch“ in der Schule**

Mit seinem Urteil vom 24. September 2003 (2BVR 1436/02) hat das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde einer muslimischen Lehrerin stattgegeben, die vom Oberschulamt Stuttgart nicht als Beamtin auf Lebenszeit eingestellt wurde, weil sie darauf bestand, im Unterricht das Kopftuch als Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung zu tragen. Das Gericht fand, dass im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg „keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage“ für eine solche Maßnahme bestehe. Weiter stellte es fest: „Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann für den Gesetzgeber Anlaß zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge sein“. Dieses Urteil und seine Begründung wirft mehrere Fragen auf: Das Kopftuch sei – so das BVerfG – „anders als das christliche Kreuz“ nicht „aus sich heraus ein

religiöses Symbol“. Es lasse eine „Vielfalt der Motive“ zu und dürfe deshalb „nicht auf ein Zeichen gesellschaftlicher Unterdrückung der Frau verkürzt werden“ (50 und 52). Demgegenüber vertrat z. B. Michael Bertrams die Meinung, „das durch das Kopftuch vermittelte Frauenbild steht im offenen Widerspruch zu elementaren Grundwerten unserer Verfassung.“ Es sei Ausdruck „einer minderen Stellung der Frau“.<sup>3</sup>

Von manchen wurde das Urteil so verstanden, dass es an öffentlichen Schulen keinerlei Symbole eines religiösen Bekenntnisses geben dürfe, seien sie figürlich, wie das Kreuz, oder Ausdruck persönlicher religiöser Überzeugung von Lehrkräften. Dabei wird der Eindruck erweckt, als ob die Schule eine reine Veranstaltung des weltanschaulich neutralen Staats sei. Träfe diese zu, dann dürften in Zukunft Geistliche und Ordensleute, die anhand ihrer Kleidung als solche kenntlich sind oder Lehrerinnen mit einem Kreuz an öffentlichen Schulen außerhalb des Religionsunterrichts nicht mehr tätig sein. Die im Grundgesetz und in den Verfassungen bzw. Schulgesetzen der Bundesländer enthaltenen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen machen jedoch deutlich, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften als „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ in vielfacher Weise für die ethischen Grundlagen und die bildungsmäßige Vermittlung der Grundwerte des demokratischen Verfassungsstaates öffentlich relevant sind.<sup>4</sup>

Deshalb sind bei den nun anstehenden gesetzlichen Regelungen in jedem Fall die in den Verfassungen und Schulgesetzen der Länder grundgelegten „Erziehungsziele und Orientierungswerte“<sup>5</sup> zu beachten. Dabei ist historisch daran zu erinnern, dass der Verzicht des Grundgesetzes, ein Elternrecht auf Konfessionsschulen festzuschreiben (was damals die Deutsche Bischofskonferenz sehr kritisch bewertet hat) mit dem Argument verteidigt wurde, der „christliche Charakter“ der Erziehung an öffentlichen Schulen sei unbestritten und solle durch die Länderverfassungen und die darauf fußenden Schulgesetze garantiert werden.<sup>6</sup> Insofern wird man auch davon ausgehen müssen, dass im Blick auf die in den deutschen Schulgesetzen formulierten Erziehungsziele Christentum und Islam keinesfalls gleichwertig sein können.<sup>7</sup>

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich zu dem Urteil differenzierend geäußert: Man könne es zunächst als eine „Stärkung der positiven Religionsfreiheit von Amtsträgern im öffentlichen Raum begrüßen“. Die Bischöfe verbinden damit insoweit die „Hoffnung, dass mit dem Urteil zum Kopftuch-Streit, die mit dem Kruzifix-Urteil geforderte rechtspolitische Tendenz modifiziert werden könnte“. Ob diese sich „nunmehr an den demokratisch legitimierten Gesetzgeber“<sup>8</sup> richtende Erwartung erfüllt und vor allem vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert wird, bleibt allerdings fraglich. Denn das Gericht hätte, wie aus der Urteilsbegründung hervorgeht, das Tragen des

muslimischen Kopftuches verboten, wenn es darin – wie beim Kreuz – „von sich aus ein religiöses Symbol“ gesehen hätte. Insofern weist das Urteil eher in die „laizistische“ Richtung, wonach Religion gleich welcher Art an öffentlichen Schulen (außerhalb des Religionsunterrichts) nicht zu suchen habe.

## **Dissonanzen um den Schutz der Menschenwürde**

Die Entschlüsselung des menschlichen Genoms und die neu entdeckten Möglichkeiten der Zellforschung und deren potenzielle Anwendung zeigen schlaglichtartig den inneren Zusammenhang zwischen politischer Gestaltung und der Notwendigkeit ihrer ethischen Begründung durch eine Philosophie und Theologie der menschlichen Würde.<sup>9</sup> Dies haben im Zeitalter des Klonens und der „verbrauchenden Embryonenforschung“ auch jene gemerkt, die bisher glaubten, ohne „ethische Fesseln“ nach der Maxime verfahren zu können: Was gemacht werden kann, wird gemacht. Insofern erleben wir in der gegenwärtigen bioethischen Debatte nicht zufällig heftige Angriffe bestimmter Politiker, Naturwissenschaftler und Philosophen auf die, wie sie sagen, „fundamentalistischen“ Positionen insbesondere der Katholischen Kirche.

Nach dem deutschen Embryonenschutzgesetz beginnt das menschliche Leben unwiderruflich mit der Verschmelzung von Samen- und Eizelle und ist deshalb von diesem Zeitpunkt an als menschliches Leben geschützt. Diese Aussagen werden heute nicht nur von dem Präferenz-Utilitarismus eines Peter Singer oder von Norbert Hoerster ausdrücklich in Frage gestellt, sondern auch von Philosophen, die allgemein als bedeutend gelten, wie etwa Sloterdijk oder Gadamer. Peter Sloterdijk erklärte: „Die Ausdrücke Mensch und Würde waren nie dafür gedacht, auf eine gerade befruchtete Eizelle angewandt zu werden. Hier muss man den katholischen Fundamentalisten die Grenzen zeigen.“ Und Hans-Georg Gadamer stellte fest: „Ich glaube, dass der Schrei des Babys, mit dem die Geburt sich vollzieht, der entscheidende Moment ist. Der Embryo ist auch Leben, aber er hat kein Bewusstsein. Und unser menschliches Leben zeichnet sich durch Bewusstsein aus. Aber wann Bewusstsein auftritt – diese Aufklärung wird es nie geben.“<sup>10</sup> Die jüngsten Beispiele solcher „Aufklärung“ haben die CDU-Politiker Katharina Reiche und Peter Hintze geliefert, indem sie im Blick auf das deutsche Stammzellengesetz meinten: Im Rahmen einer ethischen und rechtlichen Abwägung sollte der Lebensschutz des Menschen „Vorrang gegenüber befruchteten Eizellen in den Tiefkühlbehältern der Reproduktionsmedizin genießen“, schrieb Frau Reiche in der „Welt“. Hintze nannte es im „Deutschlandradio“

ein „Gebot der Menschenwürde“, Forscher bei der Suche nach Heilungsmöglichkeiten zu unterstützen und verbrauchende Embryonenforschung zuzulassen. Dabei kritisierte er gleichzeitig die gegenteilige Haltung der Kirchen.<sup>11</sup>

Solchen „Aufweichversuchen“ des Lebensschutzes und einer sich in diese Richtung ausweitenden Praxis standen bis heute der verfassungsrechtliche Schutz der Menschenwürde und deren rechtswissenschaftlich eindeutige Interpretation im Wege. Der Kölner Staatsrechtler Wolfram Höfling hat das in dieser Frage (bisher) geltende Verfassungsrecht in den prägnanten Satz gefasst: „Wer lebt, hat Würde.“<sup>12</sup> Dies könnte sich allerdings dann ändern, wenn die Rechtsprechung jener Hermeneutik folgen sollte, die der Bonner Staatsrechtslehrer Matthias Herdegen in seiner Neubearbeitung der unter den Herausgeber-Namen von Theodor Maunz und Günter Dürig firmierenden klassischen Kommentierung zu Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes vornimmt. Ernst-Wolfgang Böckenförde sieht in dieser Neuinterpretation einen „Epochenbruch“.<sup>13</sup>

Dem widersprach Walter Grasnack massiv und verwarf in diesem Zusammenhang jegliche transpositive, also „metaphysische“ oder naturrechtliche Begründung der Menschenwürde und der Menschenrechte.<sup>14</sup> Der eigentliche Stein des Anstoßes ist für Grasnack die „Rechtstheorie und Rechtsdogmatik“ wonach es eine „meta-positive Verankerung der grundgesetzlichen Ordnung“ gäbe. Für ihn ist das „erkennbar und mit Sicherheit“ nicht der Fall. Woran er das „mit Sicherheit“ zu erkennen glaubt, wird allerdings nicht gesagt. Die „Übernahme eines vorpositiven sittlichen Wertes [...] in das positive Recht“ qualifiziert Grasnack als „ontologisierende Metaphysik“, die sich „nur denen zeigen mag, die über die Gabe der Wesensschau verfügen oder auf andere Weise gläubig sind, wie es z. B. Gustav Radbruch war“. Gustav Radbruch hatte, wie Grasnack zutreffend zitiert, im Rückblick auf die nazistische Barbarei dazu gemahnt, „sich zu besinnen, dass es ein höheres Recht gebe als das Gesetz, ein Naturrecht, ein Gottesrecht“. Insofern finden wir die „Invocatio dei“ nicht zufällig an „prominenter Stelle“ des Grundgesetzes. Grasnack hält dies freilich für „ziemlich nebulös und rechtlich unverbindlich“. Er zitiert Claus Roxin mit dem Satz: „Weiter als bis zur Präambel darf der Gott des Grundgesetzes nicht kommen“. Heute könne man „in der Gottebenbildlichkeit des Menschen nicht länger einen tauglichen Topos“ finden, wenn die „Dimensionen des Würdeschutzes“ genauer zu bestimmen seien. Grasnack gibt dann der Begründung Herdegens seine volle Zustimmung, dass zur Lösung von ausstehenden Güterabwägungsfragen im Bereich des Würdeschutzes „der Diskurs über Gottesebenbildlichkeit [...] ebensowenig einen verlässlichen Zugang bietet, wie das schwach konturierte Menschenbild des Grund-

gesetzes“. Daraus kann man nur den Schluß ziehen: Also gibt es überhaupt keinen verbindlichen Zugang. Und unter dieser Voraussetzung hat Böckenförde völlig recht, wenn er feststellt: „Die Menschenwürde war unantastbar.“<sup>15</sup>

### **Problematische Thesen von „Hirnforschern“**

Die Frage nach der Menschenwürde, die den Menschen als sittliches Subjekt und damit verantwortliches Wesen gegenüber sich selbst und seinen Mitmenschen voraussetzt, würde sich erübrigen, wenn die Hypothesen bestimmter heutiger „Hirnforscher“ zuträfen, dass Freiheit und Verantwortung des Menschen nur Schein seien. Diese z. B. von Wolf Singer oder Gerhard Roth aufgestellte These wurde von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung als Einleitung zu einer Artikelserie so zusammengefasst: „Wenn Du denkst, Du denkst, dann denkst Du nur, Du denkst. Freiheit und Verantwortung sind Schall und Rauch, reine Einbildung – und dies nicht, weil wir im Griff des Milieus wären, sondern im Griff des Gehirns. Neuronale Prozesse sorgen dafür, dass all unser Denken und Handeln determiniert ist, auch wenn uns das nicht so vorkommt.“ Klaus Lüderssen stellt im Anschluß an diese Bemerkungen die Frage: „Ändert die Hirnforschung das Strafrecht?“ Denn es ist klar, so der Hirnforscher Gerhard Roth: „Eine Gesellschaft darf niemanden bestrafen, nur weil er in irgendeinem moralischen Sinn schuldig geworden ist – dies hätte nur dann Sinn, wenn dieses denkende Subjekt die Möglichkeit gehabt hätte, auch anders zu handeln, als tatsächlich geschehen“. Lüderssen sieht hier die „Schreckensgestalt“ des „geborenen Verbrechers“ herüberleuchten, wie ihn schon der italienische Arzt Cesare Lombroso im späten 19. Jahrhundert präsentiert hatte, und spricht von der „Gefahr einer selbstsuggestiven Metaphysik“ als Folge solcher „hochgemuter Hirnforschung“.<sup>16</sup>

Der Freiburger Moralthologe Eberhard Schockenhoff hat überzeugend die naturwissenschaftliche Grenzüberschreitung der entsprechenden Thesen aufgewiesen. Den besagten Hirnforschern sei die schon von Platon entwickelte „Unterscheidung von Ursachen und Gründen“ offensichtlich unbekannt: Menschen handeln um der Ziele willen, die sie durch ihr Handeln erreichen wollen. Eine erkanntes und bewusst gewähltes Ziel ‚verursacht‘ ihr Handeln dennoch nicht, denn es bleibt die Möglichkeit, auch anders zu handeln. Schockenhoff macht auf den „naturalistischen Reduktionismus“ und auf die „metaphysische Option“ aufmerksam, die uneingestanden hinter solcher Forschung steckt. „Diese legt sich in einer einfachen Setzung darauf fest, dass neuronalen ‚Ereignissen‘ ein höherer Realitätsgrad zugesprochen werden soll als den Absichten, handlungsleitenden Gründen oder freigewählten Zielen

menschlicher Akteure. Dabei handelt sich es keineswegs um eine neutrale Beschreibung der Wirklichkeit, sondern um eine verdinglichte Ontologie.“ Die Hirnforscher betrieben so eine „Verschleierung ihrer eigenen Voraussetzungen“. Schockenhoff meint am Ende ironisierend. „Sollte es den Neurobiologen, die uns als Phantomwesen entlarven wollen, jemals gelingen, einen eingefleischten Moralisten der alten Schule von der Richtigkeit ihrer neuen Theorie zu überzeugen, so könnten sie – grausame List der Vernunft! – eine solche Bekehrung auf der Basis ihrer hirnphysiologischen Annahmen gerade nicht erklären. Sie stünden fassungslos vor der Macht des Geistes, der in der inneren Freiheit des Konvertiten über ihre eigene physikalische Theorie triumphiert.“<sup>17</sup> Die damit markierte Grenzüberschreitung wird offensichtlich auch von manchen Naturwissenschaftlern als solche erkannt. „Die materialistisch-monistische Naturwissenschaft“ sei „nur eine Möglichkeit, die Natur zu betrachten. Man könnte auch von dem entgegengesetzten Axiom ausgehen: Die Qualität, das Geistige, ist das Primäre, der Ursprung, und die Quantität, das Materielle, ist die Folge.“<sup>18</sup>

Der anthropologische Schaden, den hier genannte und andere „Hirnforscher“ bereits angerichtet haben, breitet sich derzeit epidemisch aus. Unter diesen Voraussetzungen erübrigt es sich, nach der Würde des Menschen und damit verbunden Rechten und Pflichten, also nach einem moralischen Subjekt, überhaupt zu fragen.

## **Die ethische Grundfrage**

Letztlich geht es bei all dem um die ethische Grundfrage: Was ist der Mensch? Wie lassen sich die Idee der Menschenwürde und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erkenntnistheoretisch begründen und in der Gesellschaft vermitteln? Dabei zeigt sich, dass die Antwort auf die Frage nach dem „Warum“ der Menschenwürde zugleich deren „Reichweite“ weitgehend präjudiziert. Wenn wir vergessen, warum wir eine Würde haben, werden wir auch bald vergessen, dass wir eine haben.<sup>19</sup>

Wie schwankend diese Begründung sich heute darbietet, wurde jüngst wieder schlaglichtartig sichtbar, als der scheidende Ratsvorsitzende der EKD, Manfred Kock, vor einer Lockerung des Embryonenschutzes warnte. Im Blick auf die jüngsten Äußerungen von Bundesjustizministerin Zypries zur fehlenden Menschenwürde von im Labor erzeugten menschlichen Embryonen fragte Kock anlässlich der EKD-Synode in Trier: „Aber an welcher anderen Stelle der biologischen Entwicklung des Menschen als am Anfang soll der Schutz der Menschenwürde dann in plausibler Weise einsetzen?“ Die vom „Gebot Gottes gesetzte Grenze ist vor allem dort erreicht, wo Heilung zum

Vorwand wird für Selektion, wo mit ideologischem Pathos eine dauerhafte Erlösung von Krankheit suggeriert wird und ökonomische Interessen den Vorrang erhalten vor besonnener Einschätzung der Folgen und Risiken“. Dabei kritisierte Kock ausdrücklich jene evangelischen Ethiker, die in der Beurteilung verbrauchender Embryonenforschung und der Präimplantationsdiagnostik eine vom Rat der EKD abweichende Position vertraten hatten, mit den Worten: „Die hier sichtbar werdende Orientierungsschwäche der Moderne, an der auch die evangelische Kirche teilhat, ist jedenfalls noch kein Markenzeichen der Freiheit.“<sup>20</sup>

Wie aber will man verhindern, dass der Embryonenschutz zwischen den Mühlsteinen einer utilitaristischen Güterabwägungstheorie zerrieben wird? Zur „wissenschaftlichen“ Legitimation eines solchen Vorgehens bediente sich der ehemalige Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, Hubert Markl, kürzlich des listigen Vorwurfs, nur „naive Begriffsnaturalisten“ und „krude Biologen“ könnten dem Menschen schon im Stadium der befruchteten Eizelle Würde zubilligen. Markl meint: „Wenn schließlich ein Baby geboren, abgenabelt und lebensfähig ist, so kann es aus biologischer Faktensicht keine Zweifel geben: Das ist ein Mensch mit allen Eigenschaften eines neugeborenen individuellen Homo sapiens.“<sup>21</sup> Christian Geyer hält dem entgegen: „Markl scheint genau zu wissen, was er erkennen will. Pausbäckiges Geschrei auf dem Wickeltisch ist ihm ein biologisches Faktum, das laut und deutlich zu Wort kommen darf – und uns entzückt ‚Homo sapiens‘ ausrufen lassen soll. Der Hernton des feingliedrigen Wesens im Ultraschall dagegen ist ihm ein biologisches Faktum, das uns gefälligst nichts sagen darf, das fein stille zu schweigen hat – bei Strafe des Biologismusvorwurfs. Markls Erkenntnistheorie ist schwere Babykost.“<sup>22</sup>

Die hier aufgezeigte Kontroverse zeigt, wohin es führt, wenn die Überzeugung theoretisch aufgegeben wird, dass jeder Mensch „von Natur aus“ eine unveräußerliche Würde besitzt. Dies gilt nicht nur im Blick auf die technischen Produkte der modernen Zivilisation, sondern auch hinsichtlich der Grundwerte des demokratischen Verfassungsstaates. Diese Frage kann aber nicht so beantwortet werden, dass man alle Wertvorstellungen und religiösen Überzeugungen als „gleichwertig“ nebeneinander stellt. Wenn die Würde des Menschen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, an denen sich nach dem Grundgesetz alles staatliche Handeln zu orientieren hat, einen inneren Zusammenhang mit bestimmten anthropologischen Konstanten haben, dann ist dieser Zusammenhang bewusst zu halten und pädagogisch wie auch in der Erwachsenenbildung zu vermitteln. Insofern können Erziehung und Bildung nicht „wertfrei“ konzipiert werden. Dies gilt auch im Blick auf die Verfassung des gegenwärtigen und zukünftig größeren Europa.<sup>23</sup>

## **Die universale Gültigkeit der Menschenrechte**

Worauf kommt es im Blick auf die Wahrung der Menschenwürde unter den Bedingungen der heutigen Gesellschaft an? Worin besteht der Beitrag der Christen zur Begründung und zum Schutz der Würde und der Rechte des Menschen?

Das Grundgesetz hat keine Probleme damit, die Menschenrechte „als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ zu bezeichnen. Wissenschaftlich gesprochen: Es hält diese Überzeugungen und die damit verbundenen Grundwerte für universal gültig. Also unabhängig von allen kulturellen und geschichtlichen Besonderheiten. Nach den Erfahrungen von zwei Weltkriegen und den geistigen Verwüstungen der Ideologien, die sie ermöglichten, war die Völkergemeinschaft bereit, 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dies im Grundsatz zu akzeptieren.

Heute kann man gelegentlich hören: Die Grundrechtsphilosophie sei ein typisches Produkt der abendländisch-westlichen Kultur und könne nicht auf andere Kulturkreise übertragen werden. Oft verweist man dabei auf Afrika oder auf China. Die in den letzten Jahren entstandenen sozialetischen Dissertationen junger afrikanischer Wissenschaftler weisen auf, dass die anthropologischen Grundaussagen und die Sozialprinzipien der Katholischen Soziallehre durchaus mit ihren Kulturen vereinbar sind. Sie fanden bei näherem Zusehen sogar auffällige Konvergenzen damit, etwa im Bereich des Wertes und der Ordnung der menschlichen Arbeit<sup>24</sup> oder der sozialetischen Grundlagen einer sozialen Marktwirtschaft.<sup>25</sup> Ein chinesischer Wissenschaftler wurde einmal gefragt, was er von der These halte, die „westlichen“ Menschenrechte könne man unter den ganz anderen Voraussetzungen der chinesischen Kultur dorthin nicht übertragen. Seine Antwort lautete: Das behauptet die Regierung, nicht aber die Menschen, die im Gefängnis sitzen.

## **Die transpositiven Wurzeln**

Die Einsicht in die Würde und die Rechte des Menschen ist weltweit nirgends deutlicher herausgearbeitet worden, als unter den Voraussetzungen des abendländisch-christlichen Kulturkreises. Dass hier der Aufklärung eine wesentliche Bedeutung zukommt, ist unbestritten. Aber ohne die Hochscholastik und deren metaphysische Begründung der menschlichen Personalität hätte es die Aufklärung gar nicht gegeben. Die innere Kraft des in ihrem Kontext entstandenen Denkens, wonach sich die menschliche Gesellschaft auf einen entsprechenden „Gesellschaftsvertrag“ freier und gleicher Personen

stützt, führt nur dann zu einer dauerhaften Ordnung, welche der Würde und den Rechten der Menschen entspricht, wenn es sich bei diesem Gesellschaftsvertrag nicht einfach nur um eine nur vertraglich legitimierte Vereinbarung handelt. Der Geltungsgrund eines solchen Vertrages liegt ihm vielmehr voraus.<sup>26</sup> Der bereits erwähnte (s. Anm. 1) Rechtsphilosoph Uwe Volkmann beschreibt die anthropologischen Voraussetzungen des Naturrechtsdenkens ausgezeichnet mit den Worten: „Es verkörpert den durch keine gegenläufige Erfahrung zu erschütternden Glauben an ein unverlierbares Humanum, an das Bessere und Höhere des Menschen, an eine ihm eingeschriebene Ziel – und Daseinsbestimmung, die, seiner physisch- materiellen Existenz vorausliegend, seinem Handeln allererst Richtung und Sinn gibt.“<sup>27</sup>

Woher aber kommt diese politische Anthropologie? Die Verfassungen der westlichen Demokratie tragen zwar antikes, aufklärerisches und christliches Erbgut in sich, aber all dies findet, so der Staatsrechtslehrer Paul Kirchhof, „im abendländischen, also im christlich geprägten Menschenbild seine Mitte“.<sup>28</sup> Zur Erläuterung sagt er in diesem Zusammenhang: „Die imago-Dei-Lehre enthält den radikalsten Freiheits- und Gleichheitssatz der Rechtsgeschichte“. Dies besagt freilich nicht, dass jeder einzelne Bürger auf eine solche Letztbegründung der Bürgerrechte verpflichtet werden kann. Er muss lediglich die Würde des Menschen und die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten unbedingt anerkennen. Aber lässt sich dies ohne diese Letztbegründung durchhalten? Paul Kirchhof gibt zu bedenken: „Die bloße Einigkeit im Unbegründeten oder Unbegründbaren verfällt, wenn sie nicht von einem einigenden Rechtsgedanken, einer rechtfertigenden Idee getragen wird. Deshalb ist und bleibt das Christentum in seiner nunmehr 2000 Jahre alten Entwicklung das Fundament des Verfassungsrechts, das die Verfassungsordnung nicht allein zu tragen hat, aber eine wesentliche – alternativlose – Verfassungsstütze bietet.“ Kirchhof macht dies am Bild eines „Verfassungsbaumes“ deutlich: „Dieser Baum gründet in einer unsichtbaren, in keinem Verfassungstext geschriebenen Wurzel, der christlich-abendländischen Idee von dem würdebegabten, mit Personalität ausgestatteten, zur Freiheit befähigten Menschen.“ Die „bloße Rechtserkenntnisquelle“ des Verfassungstextes würde „zu einem Stück Papier ohne Gestaltungsmacht, wenn die Rechtsentstehungsquellen – hier die Religion und Philosophie – die Grundsatzwertungen nicht lebendig hielten, den kulturellen Humus für ein Gedeihen der Rechtsordnung nicht mehr erneuerten.“

Als Ergebnis lässt sich festhalten: Der demokratische Verfassungsstaat als politische Ordnung unter Wahrung der Menschenwürde kann überhaupt nur entstehen, wenn er sich selbst zu einer ihm vorgegebenen Würde des Menschen bekennt. Diese Würde ist gemäß christlichem Naturrechtsdenken auch

ohne die biblische Offenbarung im Lichte der gottgegebenen natürlichen Vernunft des Menschen zumindest insoweit zu erkennen, dass sie, wie es die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 sagt, als „self-evident“ von allen Bürgern anerkannt werden kann.

### **Der rechtliche Schutz des „kulturellen Humus“ der Verfassung**

Gerade weil der demokratische Verfassungsstaat seine letzten Grundlagen in der Menschenwürde weder selbst zu begründen noch administrativ zu verordnen vermag, ist er auf entsprechende Aktivitäten der Zivilgesellschaft angewiesen. Dieser „kulturelle Humus“, von dem er seine Nährkraft jeweils neu empfängt, ist freilich selbst immer von der Auszehrung bedroht. Die Nährstoffe müssen jeweils neu entstehen und dem Verfassungsbaum zugeführt werden. Dies geschieht durch die entsprechende ethische und religiöse Sozialisierung der Glieder der Gesellschaft, wie sie insbesondere durch die Erziehung in der Familie, die Sozialverkündigung der Kirche und die entsprechende politische Bildung in den Schulen erfolgt. Dazu trägt aber auch die Gestalt der „öffentlichen Meinung“ bei, also die von den Massenmedien ausgeübten Einflüsse auf die Qualität der jeweiligen Kultur. Kulturen haben einen langen Entstehungsprozeß, aber sie können sehr schnell zerfallen. Wenn die Bürger, insbesondere die Eltern und Lehrer, nicht mehr bereit sind, die ethischen Grundlagen der Menschenwürde und der Menschenrechte in Erziehung und Bildung zu vermitteln, können diese schnell verloren gehen. Das Mindeste, was der Staat zu ihrer Wahrung beitragen kann, besteht darin, diesen gesellschaftlichen Kräften und Institutionen durch seine Rechtsordnung Schutz und Stütze zu bieten. Dies geschieht nicht zuletzt durch eine entsprechende öffentliche Symbolik und Rhetorik. Wenn also in deutschen Schulen Kreuzfixe hängen oder im amerikanischen Fahneneid („Pledge of Allegiance“) die Formel einer „Nation under God“ auftaucht, dann sind dies keine von den Staatsbürgern abzufordernden religiösen Glaubensbekenntnisse, vielmehr verweisen sie als kulturelle Symbole auf den „kulturellen Humus“, aus dem letztlich der demokratische Verfassungsstaat mit seinem Schutz auch der negativen Religionsfreiheit hervorgeht. Deshalb ist es wichtig, bei öffentlichen feierlichen Anlässen diese Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaates sinnfällig vor Augen zu führen. Solche Symbole sind also nicht nur, ja nicht einmal in erster Linie, für gläubige Christen bedeutsam. Sie sind vielmehr Ausdruck einer gesellschaftlichen Kultur der Menschenwürde und der Menschenrechte, aus denen letztlich der demokratische Verfassungsstaat hervorgeht und denen er seine Zukunft verdankt. Insofern sind Kreuz und religiöser Fahneneid fundamentale Symbole einer politischen Kultur der Menschenwürde. Deshalb muss dem religionsneutralen

demokratischen Verfassungsstaat unbeschadet dieser seiner Neutralität alles daran gelegen sein, das Wirken der christlichen Kirchen, soweit ihm dies ohne Verletzung der Parität und der Religionsfreiheit möglich ist, zu fördern und zu stützen.

Das für Generationen von Religionssoziologen wichtigste Dogma war die Säkularisierungsthese. Sie besagt: Die neuzeitliche Zivilisation bedarf zu ihrer geistigen Begründung und tatsächlichen Entfaltung immer weniger religiöser Überzeugungen. Sie ist vielmehr ein Produkt der Wissenschaften und ihrer Anwendung in Technik, Ökonomie und Politik. Religion bedient lediglich noch die Privatsphäre der Menschen. Öffentlich wird sie immer weniger relevant. Dies führe tendenziell zu ihrem Aussterben, wie insbesondere der „Vater der Soziologie“, Auguste Comte, gemeint hat. Inzwischen ist genau die gegenteilige Entwicklung eingetreten: Die moderne Gesellschaft ist, ohne es zunächst zu wissen und zu wollen, wieder geradezu „religionsproduktiv“ geworden, wie es Gerhard Schmidchen ausdrückt,<sup>29</sup> und zwar im Gefolge ihrer eigenen Entfaltung. Denn diese führt den Menschen immer mehr in Situationen, in denen er unausweichlich die Wert- und Sinnfrage stellen muss.

Denn die großen Zukunftsfragen der Menschheit: die Bewahrung von Frieden und Sicherheit, die effektive Durchsetzung der Menschenrechte für jedermann, der Kampf gegen Hunger und Krankheit, die Sorge um die Weltökonomie und die ökonomisch-soziale Weltentwicklung, all dies sind Probleme, die nicht ohne ein entsprechendes Ethos und letztlich jene religiösen Kräfte gelöst werden können, die ein solches Ethos begründen und ermöglichen. Insofern erweist sich die kulturethische Grundthese der Enzyklika „Centesimus annus“, wie sie Papst Johannes Paul II. 1991 formulierte, immer mehr als richtig und zukunftsweisend: Eine wirklich humane Gesellschaft und eine „wahre Demokratie“ lassen sich nur auf der Basis eines verbindlichen Ethos errichten. Dessen sicherste Verankerung liegt in einer „transzendenten“ Begründung der Menschenwürde. Der innerste Kern dieser „transzendenten Würde des Menschen“ besteht darin, „sichtbares Abbild des unsichtbaren Gottes“ (44, 2) zu sein.

## Anmerkungen

- 1 Uwe Volkmann, Nachricht vom Ende der Gewißheit, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. November 2003, Nr. 273, S. 8.
- 2 Vgl. Schule ohne Kreuz? Mit Beiträgen von Peter Lerche, Hans Maier, Anton Rauscher, Walter Ziegler. Sonderheft der Reihe „Kirche und Gesellschaft“, hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach, Köln 1995;

- s. auch Lothar Roos, Aus Gewissensgründen gegen die Grundwerte? Zum Kruzifix – Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, in: Die Neue Ordnung 56 (2002), S. 54–57.
- 3 Michael Bertrams (Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein Westfalen in Münster), Das Kopftuch: Im Widerspruch zum Grundgesetz, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01. Oktober 2003, Nr. 28, S. 12.
  - 4 Vgl. dazu Paul Kirchhof, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson, Bd. I, Berlin 1994, S. 651–687.
  - 5 Vgl. dazu Peter Häberle, Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat, München 1981.
  - 6 Vgl. dazu Helmut Lecheler, Kirche und staatliches Schulsystem, in: Handbuch für Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson, Bd. II, Berlin 1995, S. 415–437.
  - 7 Dies bringt z. B. ein inzwischen vorliegender Gesetzesentwurf des Landes Baden-Württemberg zum Ausdruck, wonach das Tragen des „muslimischen“ Kopftuches untersagt wird, aber christliche Symbole als Ausdruck der gesetzlich geltenden Erziehungsziele selbstverständlich erlaubt bleiben.
  - 8 Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz 26.09.2003/055, S. 15 f
  - 9 Vgl.: dazu in dieser Reihe: Eberhard Schockenhoff, Abgestufter Lebensschutz? Nr. 304, Köln 2003.
  - 10 Vgl. Bild 31. Mai 2001.
  - 11 Newsletter Radio Vatikan, vom 26. 11. 2003, S. 2 (kna).
  - 12 Wolfram Höfling, Wer lebt, hat Würde. Über Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. November 2003, Nr. 275, S. 37.
  - 13 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Würde des Menschen war unantastbar. Abschied von den Verfassungsvätern: Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. September 2003, Nr. 204, S. 33/35.
  - 14 Vgl.: Walter Grasnack, Ab mit Würde, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. Oktober 2003, Nr. 232, S. 41.
  - 15 Siehe Anmerkung 13.
  - 16 Klaus Lüderssen, Wir können nicht anders. Ändert die Hirnforschung das Strafrecht? in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. November 2003, Nr. 256, S. 33.
  - 17 Eberhard Schockenhoff, Wir Phantomwesen. Die Grenzen der Hirnforschung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. November 2003, Nr. 267, S. 31.
  - 18 Leserbrief von Professor Dr. Heinz Sucker, Basel, Schweiz, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. Dezember 2003, Nr. 279, S. 37.
  - 19 Vgl. dazu eingehend: Alexander Saberschinsky, Die Begründung universeller Menschenrechte (Abhandlungen zur Sozialethik, hrsg. von Anton Rauscher und Lothar Roos, Bd. 45), Paderborn u. a. 2002.

- 20 Vgl. „Heilung darf kein Vorwand für Selektion werden“. EKD-Ratsvorsitzender Kock: Auch künstlich erzeugte Embryonen haben Menschenwürde, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. November 2003, Nr. 255, S. 1. In einem Kommentar dazu meinte Heike Schmoll (oll.), mit seinem Eintreten für die Menschenwürde von Embryonen „machte Kock eine katholische Naturrechtsposition (sic!) zur offiziellen EKD-Meinung“ (ebd., S. 12).
- 21 Vgl. Hubert Markl, Wann beginnt menschliches Leben?, in: Die Welt vom 1. November 2003, S. 23.
- 22 Christian Geyer (gey), Sein Gott, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. November 2003, Nr. 255, S. 35.
- 23 Vgl. Ludger Kühnhardt, Christliches Menschenbild im Prozeß der europäischen Einigung, Reihe „Kirche und Gesellschaft“ Nr. 280, hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach, Köln 2001.
- 24 Vgl. Obiura F. Ike, Value, meaning and social structure of human work: with reference to „Laborem exercens“ and its relevance for a post-colonial African society, Frankfurt a. M. u. a. 1986.
- 25 Vgl. Nwokedi Francis Ezumezu, Freedom as responsibility: the social market economy in the light of Catholic social teaching for the Nigerian society (Arbeiten zur Interkulturalität, hrsg. v. Hans-Jürgen Findeis, Bd. 5), Bonn 2003.
- 26 Vgl. dazu auch Hans-Joachim Höhn, Zwischen Naturrecht und Diskursethik, in: Christliche Soziallehre heute, hrsg. von Anton Rauscher (Mönchengladbacher Gespräche 19) Köln 1999, S. 49–91.
- 27 Uwe Volkmann, a.a.O.
- 28 Auf christlichem Nährboden, in: Rheinischer Merkur Nr. 14 vom 7. April 2000, S. 8.
- 29 Gerhard Schmidtchen, Was den Deutschen heilig ist, München 1979, S. 197 f.

## Zur Person des Verfassers

Dr. theol. Lothar Roos, o. em. Professor für Christliche Gesellschaftslehre und Pastoralsoziologie an der Universität Bonn; a.o. Professor an der Schlesischen Universität Kattowitz.